



§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Orts- und Landschaftsbildes zu bewahren,
2. der Bevölkerung ein naturnahes Erholungsgebiet zu sichern, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
  - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern sowie eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
  - die Mager- und Trockenstandorte und Gehölzbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung als Insel- und Trittsteinbiotop zu sichern,
  - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit zu erhalten.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Insbesondere ist verboten,

1. Mager- und Trockenstandorte durch Intensivbeweidung, Düngung, Anpflanzung oder sonstige Weise zu verändern,
2. Gehölzbestände zu beseitigen.

§ 4

Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Augsburg bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder Nutzung wesentlich zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
3. Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Grundwasserstand zu verändern,
4. Straßen, Wege, Plätze sowie Sportpfade anzulegen oder zu ändern,
5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern,
6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,



7. Hecken und landschaftsbestimmende Bäume zu entfernen, zerstören oder verändern; unberührt bleibt der Schutz von Feldgehölzen und -gebüschchen sowie Hecken gemäß Art. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz (BayRS 791-2-U),
8. Erstaufforstungen und sonstige Bepflanzungen mit Gehölzen vorzunehmen, die nicht standortheimisch sind und in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen,
9. zu zelten oder zelten zu lassen oder Feuer anzumachen,
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen nach § 6 notwendig ist.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 Abs. 2 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Bei Erlaubnissen nach Abs. 1 ist das Benehmen der zuständigen Fachbehörden herzustellen, soweit deren Belange berührt sind.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 5

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;  
das Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bleibt unberührt,
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
3. die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorgenommenen Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiung

Liegen die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nicht vor, kann das Landratsamt im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilen und diese an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,

2. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG einer im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Auflage gemäß § 4 Abs. 2 oder § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

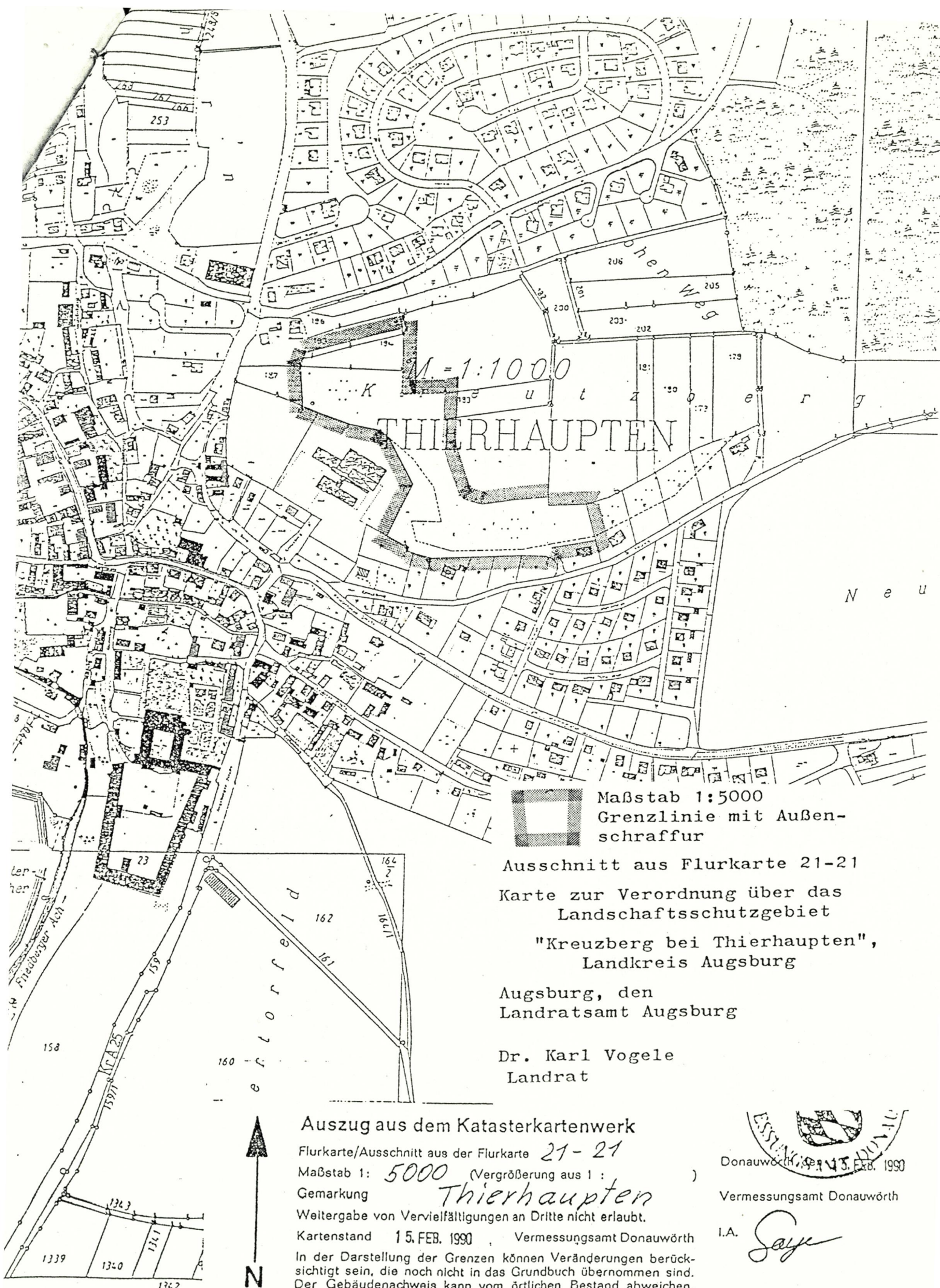
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

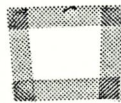
Augsburg, den  
Landkreis Augsburg

Dr. Karl Vogeles  
Landrat





M = 1:1000  
 THIERHAUPTEN



Maßstab 1:5000  
 Grenzlinie mit Außenschraffur

Ausschnitt aus Flurkarte 21-21  
 Karte zur Verordnung über das  
 Landschaftsschutzgebiet  
 "Kreuzberg bei Thierhaupten",  
 Landkreis Augsburg

Augsburg, den  
 Landratsamt Augsburg

Dr. Karl Vogele  
 Landrat

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 21-21

Maßstab 1: 5000 (Vergrößerung aus 1:

Gemarkung *Thierhaupten*)

Weitergabe von Vervielfältigungen an Dritte nicht erlaubt.

Kartenstand 15. FEB. 1990 Vermessungsamt Donauwörth

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Donauwörth, 15. FEB. 1990

Vermessungsamt Donauwörth

i.A. *Sage*